

## **Anhang 4 zum Bilanzgruppenvertrag Version 2.0 vom 1. November 2016 – Regelpooling Version 1.0**

### **1 Einleitung**

Dieser Annex zum Bilanzgruppenvertrag bezweckt, den BGV durch Swissgrid gemäss den nachfolgend festgelegten Grundsätzen schadlos zu halten, sofern dem BGV ein Zusatzaufwand entsteht, weil Kunden seiner Lieferanten/Erzeuger (nachstehend **LF/EZ**) an einem Regelpool teilnehmen. Dieser Annex bildet einen integrierenden Bestandteil des zu unterzeichnenden Bilanzgruppenvertrages.

### **2 Grundsatz der Schadloshaltung**

Swissgrid hat den BGV für Zusatzaufwand im Zusammenhang mit Regelpooling-Aktivitäten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen schadlos zu halten. Diese Pflicht der Swissgrid besteht unabhängig von der Höhe des Schadens beim BGV, bedingt aber, dass der Zusatzaufwand im Rahmen eines berechtigten und verhältnismässigen Verhaltens des BGV entsteht. Die nachfolgende Ziffer 3 konkretisiert, das gemeinsame Verständnis der Parteien mit Blick auf diese Schadloshaltung.

### **3 Zusatzaufwand**

Entsteht dem BGV ein Zusatzaufwand, weil der BGV einem LF/EZ in seiner Bilanzgruppe zusätzliche Informationen erteilen muss, welche im Zusammenhang mit den Regelpooling-Aktivitäten stehen, so ist Swissgrid verpflichtet den BGV schadlos zu halten, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Zusatzaufwand muss vom BGV durch eine Darstellung seines Zeitaufwandes für die vorgenommenen Tätigkeiten substantiiert werden.
2. Der Zusatzaufwand, welcher dem BGV entsteht, um die Informationen bereitzustellen, steht in einem angemessenen Verhältnis zu den berechtigten Interessen des LF/EZ an den Informationen.
3. Blosses Weiterleiten von Informationen an den LF/EZ, welche dem BGV durch Swissgrid zur Verfügung gestellt werden (namentlich Abrechnungsinformationen), ist durch Swissgrid nicht zu vergüten.

### **4 Fahrpläne**

Sowohl der BGV als auch Swissgrid können Gespräche darüber verlangen, ob an Stelle einer Entschädigung von einzelnen Zusatzaufwänden, eine Abgeltung des BGV für einen systematischen Zusatzaufwand treten soll. Dieser umfasst sowohl den initialen Zusatzaufwand wie auch den wiederkehrenden Zusatzaufwand. Dies kann zum Beispiel zweckmässig sein, wenn der BGV zusätzliche Fahrplaninformationen oder einen Korrekturfahrplan einführt, die in den laufenden Prozess und die Abrechnung des BGV integriert werden.

Solche Gespräche sollen insbesondere dann stattfinden, wenn eine Vermutung besteht, dass ein systematischer Zusatzaufwand beim BGV weniger Kosten verursachen würde, für welche der BGV durch Swissgrid schadlos zu halten ist, als die Entschädigung von einzelnen Zusatzaufwänden (Ziel der Wirtschaftlichkeit).

## **5 Review**

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Regelpooling-Aktivitäten nur einen marginalen Einfluss auf die Energiebilanz der Bilanzgruppen haben.

Die Parteien anerkennen, dass mit der Einführung eines neuen VSE Pooling Konzeptes der vorliegende Anhang auf seine Sinnhaftigkeit geprüft werden soll.